

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rohrbach

vom

Der Ortsgemeinderat Rohrbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes (LGeG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Friedhof der Ortsgemeinde Rohrbach wird als öffentliche Einrichtung der Kommune geführt.
- (2) Für Amtshandlungen, die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie öffentlich-rechtliche Dienstleistungen im Rahmen der Ausführung des Bestattungsgesetzes und der Friedhofssatzung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (3) Soweit Amtshandlungen, die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie öffentlich-rechtliche Dienstleistungen in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal einschließlich Sachkosten zu erheben.
- (4) Bei der Ermittlung der Gebühren nach dem Zeitaufwand sind für den Personalaufwand einschließlich Sachkosten die in § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Beträge zugrunde zu legen; der Zeitaufwand bemisst sich nach den aufgerundeten vollen Arbeitsstunden. Bei der Ermittlung des Zeitaufwands für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen außerhalb der Diensträume sind die Zeiten der An- und Abfahrt mit zu berücksichtigen.
- (5) Neben den Verwaltungsgebühren sind, soweit in dem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, die Auslagen gemäß § 10 des Landesgebührengesetzes zu erstatten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Übergangsregelung

Die Grabpflegegebühren gemäß Ziffer IV der Anlage zu § 1 ist ausschließlich nach dem Recht zu berechnen, das zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Grababräumung gilt.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen nach der Anlage zu § 1 dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese nach der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe den betroffenen Gebührenschuldern zusätzlich auferlegt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.11.2017, geändert durch Satzung vom 04.04.2022 außer Kraft.

Rohrbach, den 13.11.2025

Kienzler
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

| I. Reihengrabstätte | | |
|---|---|--|
| Überlassung einer Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | | |
| Gebühren- ziffer | Gebührenart | Gebühr |
| 1.1 | Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 254,95 € |
| 1.2 | Einzelgrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) | 389,30 € |
| 2. | Urnengrab | 359,30 € |
| 3. | Rasengrab (für Urnenbeisetzungen) Nutzungsrecht: Sandsteinplatte mit beschrifteter Broncetafel: <u>Grabpflege:</u> Gesamtkosten: | 217,65 € 89,25 € <u>199,04 €</u> 505,94 € |
| 4. | Rasengrab (für Erdbestattungen) Nutzungsrecht: Sandsteinplatte mit beschrifteter Broncetafel: <u>Grabpflege:</u> Gesamtkosten: | 389,30 € 89,25 € <u>199,04 €</u> 677,59 € |
| 5. | Baumgrab Nutzungsrecht: Sandsteinplatte mit beschrifteter Broncetafel: <u>Grabpflege:</u> Gesamtkosten: | 206,47 € 232,05 € <u>161,83 €</u> 600,35 € |
| II. Wahlgrabstätten | | |
| Überlassung einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | | |
| 1.1 | Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 259,95 € |
| 1.3 | Einzelgrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) | 394,30 € |
| 1.5 | Doppelgrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) | 580,79 € |
| 2. | Urnengrab | 379,30 € |
| 3. | Baumgrab Nutzungsrecht: Sandsteinplatte mit beschrifteter Broncetafel: <u>Grabpflege:</u> Gesamtkosten: | 415,48 € 464,10 € <u>454,76 €</u> 1.334,34 € |

| | | |
|--|---|--|
| | Urnengemeinschaftsgrabreihe | |
| 4. | Nutzungsrecht: Pultstein <u>ohne</u> Beschriftung: <u>Grabpflege:</u> Gesamtkosten: | 379,30 € 238,00 € <u>2.611,32 €</u> 3.228,62 € |
| 5. | Rasengrab | |
| III. Gebühr für Grabverlängerungen pro Jahr | | |
| 1.2 | Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 12,00 € |
| 1.4 | Einzelgrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) | 10,27 € |
| 1.6 | Doppelgrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) | 15,59 € |
| 1.7 | Dreifachgrab | 20,92 € |
| 2.1 | Urnengrab | 17,97 € |
| 3.2 | Baumgrab | |
| | Nutzungsrecht: <u>Grabpflege:</u> Gesamtkosten: | 9,57 € <u>22,73 €</u> 32,30 € |
| 5.2 | Rasengrab | |
| | Nutzungsrecht: <u>Grabpflege:</u> Gesamtkosten: | 10,57 € <u>27,96 €</u> 38,53 € |
| 4.1 | Urnengemeinschaftsgrabreihe | |
| | Nutzungsrecht: <u>Grabpflege:</u> Gesamtkosten: | 9,39 € <u>130,56 €</u> 139,95 € |

| V. Grabpflegegebühr für vor dem Ende der Ruhezeit abgeräumte Gräber pro Jahr | | |
|---|--|--------------------|
| 1. | Kindergrab | 52,81 € |
| 2. | Einzelgrab | 146,68 € |
| 3. | Doppelgrab | 293,36 € |
| 4. | Dreifachgrab | 440,05 € |
| 5. | Urnengrab | 73,34 € |
| VI. Leichenhalle | | |
| 1. | Aufbewahrung eines Sargs a) bis zu 4 Tage für jeden weiteren Tag | 81,43 € 40,71 € |
| 2. | Benutzung der Trauerhalle inkl. Reinigung | 329,97 € |
| 3. | Benutzung der Orgel | 75,02 € |

VII. Ausheben und Schließen von Gräbern

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind davon den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Abräumen von Grabstätten

Für die Abräumung von Grabstätten werden § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Für eine Einzelgrabstätte | 324,87 € |
| 2. Für eine Doppelgrabstätte | 448,63 € |
| 3. Für eine Urnengrabstätte | 200,00 € |

Sofern der Nutzungsberechtigte die Grabstätte selbst abräumt, wird die Gebühr nach Ziffer 1. – 3. nach den Vorgaben des § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung erstattet.

Grabstätten, für welche noch keine Abräumgebühr entrichtet wurde, sind unmittelbar durch den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Diese können sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Gewerbliche Unternehmen werden direkt von den Angehörigen in Anspruch genommen und bezahlt.

IX. Ausgaben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

X. Verwaltungsgebühren

| | | |
|------|---------------------------------|---------|
| 10.1 | Genehmigung von Grabmalen | 23,21 € |
| 10.2 | Genehmigung von Grababräumungen | 11,60 € |
| 10.3 | Grabnutzungsrechtsurkunde | 13,00 € |